Erbrechtliche Verfügungsbeschränkung in guter Absicht.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Günther Harder

Kammergerichtsreferendar aus Großbreesen b. Guben.

Berichterstatter: Geh.-Rat Prof. Dr. Leonhard.

Um Richtlinien für die Auslegung letztwilliger Beschränkungsverfügungen im Sinne des § 2338 geben zu können, ist erforderlich eine Zusammenstellung der Wesensmomente dieses §. Diese sind eine letztwillige Zuwendung in Gestalt einer Erbeinsetzung, eines Vermächtnisses oder der Verweisung auf den Pflichtteil, die Beschränkung in der Verfügung unter Lebenden durch Einsetzung eines Testamentsvollstreckers, in der Verfügung von Todes wegen durch Anordnung einer Nacherbschaft oder eines Nachvermächtnisses. Zu den Wesensmomenten gehören die Gründe des § 2338, ihr tatsächliches Vorhandensein und ihre Anführung im Testament gem. §§ 2336, Abs. 2, 2338, Abs. 2 BGB. Es lassen sich für die Auslegung allgemeine Richtlinien geben, weil die beschränkenden Testamente in immer wiederkehrender Weise nicht die eigentlichen Mittel der Beschränkung, sondern deren Ergebnis bezeichnen, also von der Zuwendung der Nutzungen an einem Kapital oder einem Erbteil sprechen. Die Zuwendung des Nießbrauchs kann aber Zuwendung der Substanz bedeuten, wenn 1. der Nießbrauch unter freier Verfügungsgewalt zugewiesen ist, 2. zusammen mit dem Recht der Verwaltung, 3. selbst ohne das Recht der Verwaltung, wenn dessen Entziehung sich nur aus der Einsetzung eines Testamentsvollstreckers ergibt. Dieser Testamentsvollstrecker braucht nicht ausdrücklich als ein dauernd verwaltender eingesetzt zu sein, sondern es genügt, wenn aus den andern Bestimmungen, hier der

1924

Nießbrauchszuwendung, und aus der Anführung von Gründen des § 2338 ein darauf gerichteter Wille des Erblassers hervorgeht. Weitere Gründe zur Annahme der Substanzzuwendung sind, daß über den Anfall des Kapitals nichts gesagt ist; daß eine Teilungsanordnung so besteht, daß die Substanz, der Erbteil für den beschränkten Abkömmling übrig bleibt; endlich die Erwägung, daß die Nacherbeinsetzung und das Nachvermächtnis gem. §§ 2109, Nr. 1, 2163, Nr. 1 BGB., wenn ihre Anfallszeit der Tod des Abkömmlings sein soll, nach 30 Jahren unwirksam werden, wenn nicht gerade dieser Abkömmling Vorerbe oder Vorvermächtnisnehmer wird. Ueber die Frage, wann die Zuwendung des Kapitals als Erbeinsetzung anzusehen ist, läßt sich Folgendes sagen: die Regel des § 2087, daß die Zuwendung von Sachteilen nur Vermächtnis ist, greift nicht durch, wenn der Bedachte für die Schulden haften soll, wenn die zugewandten Gegenstände das ganze Vermögen umfassen, wenn sie die Hauptstücke sind oder alle an Verwandte gegeben sind, oder wenn die zugewandten Summen das ganze Vermögen umfassen, wenn die Summen die Grundlagen der Teilungsanordnung bilden, wenn neben der Summe der „Rest“ zugewandt ist. Ist nun der Bedachte auch Pflichtteilsberechtigter, so muß § 2304 berücksichtigt werden. Wo eine Testamentsvollstreckung mit dauernder Verwaltung nicht angeordnet ist, führt die Auslegung als Erbeinsetzung zum besseren Erfolg, § 2084. Dasselbe läßt sich für die Zuwendung des Zinsgenusses entwickeln. Zu bedenken ist die verschiedene Bedeutung, die hierbei der Ausdruck Kapital haben kann, Rechnungsgrundlage (dann Leibrentenzuwendung), Summe (dann Dispositionsnießbrauch), Forderung (dann echter Nießbrauch).

Für den Fall der Unwirksamkeit der Beschränkungsanordnung ist anzunehmen, daß in jedem Fall die §§ 2305 ff. anzuwenden sind, nicht nur in dem besonderen, daß mehr zugewandt ist als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, § 2306, Abs. 1, S. 2. Die möglichen Fälle, die hier in Betracht kommen, lassen sich in Gruppen gliedern, je nachdem, ob ein dem Pflichtteil entsprechender Erbteil, ein größerer oder ein geringerer, ein Vermächtnis oder beides zusammen zugewiesen ist. Alle Fälle lassen sich lösen gem. §§ 2305, 2307.

Die Frage, ob die Enkel im Fall der Anordnung einer gültigen Nacherbschaft, bzw. eines Nachvermächtnisses einen teilweisen oder im Fall der Ausschlagung des „beschränkten“ Abkömmlings den vollen Pflichtteilsanspruch haben, ist gem. §§ 2305 ff. zu verneinen.

Druck von Karl Gleiser in Marburg.